

WIEDERGUTMACHUNGSÄMTER VON BERLIN

GeschZ.: 54/52 WGA 8605-8608/59

(Angabe bei Antwort erbeten)

1 BERLIN 61, DEN 20. April 1964

ALTE JAKOBSTRASSE 148-155

FERNRUF: 61 03 41, APP. 64 /Ws.

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Freitag von 10 bis 13 Uhr

Es wird gebeten, von allen Schriftsätzen
Abschriften der Zahl der Beteiligten
entsprechend beizufügen

Einschreiben mit Rückschein!

Frau
Perl K a s t e n b a u m
52, rue des Rosiers
P a r i s 4^e /France

Betr.: Rückerstattungsverfahren Rachel-Lea M i c h e l
geb. Schwach u. a.
nach Schabse Mehler ./. Deutsches Reich
54/52 WGA 8605/59 - Schmuck -
8606/59 - Pelzmantel -
8607/59 - Wohnungseinrichtung -
8608/59 - Atelier -

In obigen Verfahren sind von Herrn Rechtsanwalt und Notar Schulte-Bockholt Rückerstattungsansprüche nach Schabse M e h l e r wegen entzogener Schmucksachen, Pelze, Wohnungseinrichtung und eines Ateliers geltend gemacht worden. Trotz mehrfacher Aufforderungen an den Bevollmächtigten sind die Ansprüche bisher nicht begründet worden. Ich wende mich daher an Sie als Miterbin und bitte um den Entziehungsnachweis sowie um den Erbnachweis. Nach Mitteilung von Herrn Rechtsanwalt Schulte-Bockholt handelt es sich um einen sogenannten Frankreich-Fall im Rahmen der M-Aktion. Zur Anspruchsbegründung wird um Einreichung der Unterlagen gemäß anliegendem Rundschreiben gebeten.

In Anbetracht der Dauer der Verfahren wird Ihnen zur Erledigung eine Frist von d r e i Monaten gesetzt, nach deren fruchtlosem Ablauf die Anträge zurückgewiesen werden.

gez. S t a h l

Beglaubigt: *Hasler*
Verwaltungsangestellte

Landgericht Berlin

Geschäftsnummer:
(146 WGK) 54/52 WGA 8605/59 (162/64)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

In der Rückerstattungssache
Rachel Lea Michel u.a.
././. Deutsches Reich

wird der Termin vom 16. März 1965 aufgehoben.
Es wird gebeten, sobald als möglich die Bescheinigung der Experten-
kommission einzureichen.

O h n s o r g e
Landgerichtsdirektor

1 Berlin 30, den 8. März 1965
Am Karlsbad 6
Fernruf: 13 16 11
innerbetr. (95) 42 71

Frau
Perl K a s t e n b a u m
52, rue des Rosiers
P A R I S 4^e

Beglaubigt:

Meyer
(Meyer)Justizang.

Schulte-Bockholt

Rechtsanwalt und Notar

43 Essen, Zweigertstraße 23

Postscheck-Kto.: Essen 74411 - Telefon 771918

Essen, den 31. August 1964

X/J

Frau

Lili Katz

P a r i s

Sehr geehrte Frau Katz !

In der BRÜG-Angelegenheit Rachel Lea Michel nach der Schwester Ronie Mehler und deren Ehemann Schabse Mehler überreiche ich anliegend Kopie eines ablehnenden Beschlusses der Wiedergutmachungsämter von Beflin. Es wird schwer sein, in diesem Falle den Erbenachweis zu führen, denn auch die Verwandten des Ehemannes Mehler haben Ansprüche. Haben Sie schon etwas unternommen ? Soll ich Frau Lea Michel Kenntnis von diesem ablehnenden Beschluß geben, damit ich gedeckt bin ?

Mit freundlichen Grüßen !


Rechtsanwalt

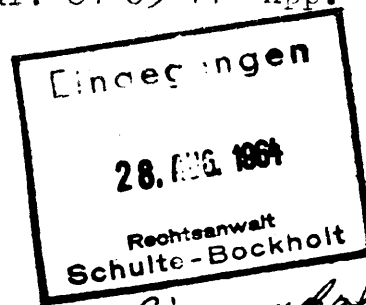
Ausfertigung

Wiedergutmachungsämter
von Berlin

1 Berlin 61, den 19. August 1964
Alte Jakobstraße 143-155
Fernruf: 61 03 41 -App. 64/Nv

Akt.Z.: 54 WGA 8605-8608/59

Reg.Nr.: 8/9103/M



B e s c h l u ß

In dem Rückerstattungsverfahren

1. der Rachel-Lea M i c h e l geb. Schwach,
32, rue de Courlaney,
Reims (Marne), Frankreich,
2. der Perl K a s t e n b a u m geb. Schwach,
52, rue des Rosiers,
Paris 4e, Frankreich,

Antragstellerinnen,

Verfahrensbevollmächtigter: (der Antragstellerin zu 1):
Rechtsanwalt Schulte-Bockholt,
43 Essen, Zweigertstraße 23,

g e g e n

das Deutsche Reich

~~vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Bonn,~~
dieser vertreten durch die Sondervermögens- und Bauverwaltung
beim Landesfinanzamt Berlin,
1 Berlin 12, Fasanenstraße 87,

Antragsgegner,

hat das Wiedergutmachungsamt 54
durch den Richter S t a h l
beschlossen:

1. Die Anträge werden zurückgewiesen.

2. Das Verfahren ist gebührenfrei.
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e

Gründe:

Die Antragstellerinnen begehren als angebliche Erben nach Schabbe Mehler mit einem form- und fristgemäß eingereichten Antrag - eingegangen beim Haupttreuhänder am 2.1.1959 - Schadensersatz für den Entzug von Schmuck, eines Pelzmantels sowie Hausrat in Frankreich.

Die Antragstellerinnen sind mit Verfügungen vom 15.8.1960 und 20.4.1964 aufgefordert worden, die Ansprüche zu begründen und den Nachweis der ungerechtfertigten Entziehung zu erbringen. Mit Verfügungen vom 18.6.1963 und 20.4.1964 - zugestellt am 26.6.1963 und 24.4.1964 - ist ihnen gemäß Art. 56 Abs.II Rückerstattungsanordnung (REAO) eine Frist von drei Monaten zur B-ledigung der Verfügungen vom 18.6.1963 und 20.4.1964 gesetzt worden.

Da die Frist fruchtlos verstrichen ist, waren die Anträge gemäß Art.56 Abs.II REAO zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art.65 REAO.

Gegen diese Entscheidung kann jeder Beteiligte binnen eines Monats, bei Wohnsitz im Ausland binnen dreier Monate, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer auf Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

1 Berlin 01, den 19. August 1964
Wiedergutmachungsamt 54

ges. S t a h l



Ausgeteigt:

Marvin

Angestellte

Ursandsbeamter der Geschicktestelle
der Wiedergutmachungsämter von Berlin